



HESSISCHER LANDTAG

17. 11. 2025

Kleine Anfrage

**Jürgen Frömmrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Kaya Kinkel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Mirjam Glanz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Katy Walther (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 25.09.2025**

Stand der Kommunalen Wärmeplanung in Hessen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Im November 2022 hat der Hessische Landtag einer Novelle des Hessischen Energiegesetzes zugestimmt: Seit November 2023 sind Städte und Gemeinden ab 20.000 Einwohnern damit zu einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet. Das Gesetz zur Wärmeplanung der Bundesregierung ist am 01.01.2024 in Kraft getreten. Es legt fest, dass für alle Gemeindegebiete Wärmepläne erstellt werden müssen und verpflichtet Kommunen darüber hinaus zur Bürgerbeteiligung. Die Kommunale Wärmeplanung ist ein zentraler Schritt, um die Wärmeversorgung in Hessen bis 2045 klimaneutral zu gestalten. Städte mit mindestens 100.000 Einwohnern müssen die Planung bis Mitte 2026 abschließen, kleinere Kommunen bis Mitte 2028. Viele Kommunen sind noch am Anfang der Planung oder haben noch gar nicht mit dieser begonnen. Herausforderungen sind der Mangel an Ressourcen, die Datenerhebung, die Finanzierung sowie die Planungssicherheit seitens der Landesregierung.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Mit der Novelle des Hessischen Energiegesetzes (HEG) hat der Landtag die Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet. Diese Gemeinden haben bereits mit dem Prozess begonnen oder befinden sich inmitten der Vorbereitung. Darüber hinaus haben sich schon zahlreiche kleinere Gemeinden freiwillig auf den Weg gemacht, um mithilfe entsprechender Förderprogramme die sichere und bezahlbare Wärmeversorgung der Zukunft zu planen.

Aufgrund des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) des Bundes sind künftig für alle hessischen Gemeindegebiete Wärmepläne zu erstellen. Mit der Umsetzung des WPG in Landesrecht soll die Aufgabe daher auf alle übrigen Gemeinden übertragen werden. Gemeinden müssen jedoch nicht auf das Inkrafttreten der Umsetzungsverordnung warten, wenn sie mit der Wärmeplanung beginnen möchten.

Die LandesEnergieAgentur Hessen GmbH (LEA) bietet dabei eine Vielzahl an Unterstützungsformaten für die Kommunen und entwickelt diese Angebote bedarfsorientiert weiter. Sie unterstützt beispielsweise mit verschiedenen Leitfäden (zum Beispiel zur Öffentlichkeitsbeteiligung) oder mit Austausch- und Informationsformaten wie der Plattform „Hessische Kommunen für die Wärmewende“.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wieviel Prozent der Kommunen in Hessen haben die Kommunale Wärmeplanung bereits abgeschlossen, haben mit der Umsetzung begonnen oder haben mit der Umsetzung noch nicht begonnen? Bitte entsprechend aufschlüsseln.
- Frage 2 In welchen Kommunen über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die bis zum 30.06.2026 eine Wärmeplanung erstellen müssen, liegt noch kein Wärmeplan vor?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Vermeidung bürokratischen Aufwands sind die Kommunen weder vom Bund noch vom Land verpflichtet, regelmäßig über den Sachstand ihrer kommunalen Wärmeplanung zu berichten.

Somit liegen dem Land keine genauen Zahlen vor, wieviel Prozent der Kommunen sich in welchem Stadium der Planerstellung befinden.

Frage 3 Wie viele Kommunen in Hessen haben für die Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes von einem vereinfachten Verfahren für die Wärmeplanung oder von einem Konvoiverfahren Gebrauch gemacht?

Die Anwendung des sogenannten vereinfachten Verfahrens für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie die Durchführung der Wärmeplanung im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit (sogenannte Konvoi-Planung) sind freiwillig. Die Gemeinden entscheiden dies eigenverantwortlich. Es besteht keine Verpflichtung, dies dem Land vorab oder während der Planung mitzuteilen. Somit liegen diesbezüglich keine Zahlen vor.

Frage 4 Wie wird sichergestellt, dass sich Kommunen mit einer weit fortgeschrittenen Wärmeplanung innerhalb der noch nicht veröffentlichten und stark verzögerten Landesverordnung bewegen?

Die geplante Verordnung zur Umsetzung des WPG des Bundes in Landesrecht dient im Wesentlichen der Verpflichtung jener Gemeinden, die noch nicht vom HEG zur Wärmeplanung verpflichtet sind. Darüber hinaus werden unter anderem der finanzielle Ausgleich für alle Gemeinden sowie diverse Zuständigkeiten geregelt. Dies bedeutet, dass sich die inhaltlichen Vorgaben an die Wärmeplanung aus dem Bundesgesetz (dem WPG) und den einschlägigen Praxisleitfäden ergeben, die veröffentlicht und bekannt sind. Bereits begonnene Wärmeplanungen, die sich am Bundesrecht oder den Standards der in der Praxis verwendeten Leitfäden orientieren, stehen im Einklang mit hessischem Landesrecht.

Frage 5 Welcher finanzielle Ausgleich steht Kommunen, die eine Wärmeplanung durchführen wollen, aktuell (für 2025) zur Verfügung?

Im Rahmen der geplanten Verordnung zur Umsetzung des WPG wird der künftige finanzielle Ausgleich für alle Gemeinden geregelt. Die Auszahlung erfolgt nach Inkrafttreten der Verordnung.

Frage 6 Welche Bundesmittel in welcher Höhe hat die Landesregierung zu diesem Zweck erhalten und wie viel davon bereits entsprechend weitergeleitet (Jahre 2023 bis 2025)?

Frage 7 Welche Bundesmittel in welcher Höhe stehen den Kommunen bis 2028 zu diesem Zweck zur Verfügung?

Die Fragen 6 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bund unterstützt die Länder mit insgesamt 500 Millionen Euro über die Dauer von fünf Jahren. Für Hessen bedeutet dies fünf Jahrestanchen zu jeweils circa 7,5 Millionen Euro. Zusammen mit anderen Ländern setzt sich Hessen dafür ein, dass der Bund seine finanzielle Unterstützung erhöht und auf die künftige Fortschreibung der Wärmepläne alle fünf Jahre ausweitet.

Nach Inkrafttreten der Verordnung werden die ersten zwei Jahrestanchen an die Kommunen weitergeleitet. Weitere Auszahlungen erfolgen in den Jahren 2026, 2027 und 2028.

Frage 8 Durch welche Maßnahmen und Förderungen wird die Landesregierung sicherstellen, dass die Wärmepläne vor dem Hintergrund knapper kommunaler Haushalte umgesetzt werden können?

Die Umsetzung von kommunalen Wärmeplänen wird zum großen Teil aus dem Bau, der Erweiterung und der Verdichtung von Wärmenetzen bestehen. Für diese Maßnahmen stehen mit dem Bundesprogramm effiziente Wärmenetze (BEW) Fördermittel des Bundes zur Verfügung.

Aber auch das Land unterstützt mit EFRE-Förderprogrammen für innovative Energielösungen, für effiziente Wärmenetze sowie für effiziente Abwärmenutzung Maßnahmen zur Umsetzung der kommunalen Wärmepläne. In diesen Programmen stehen für Maßnahmen, die bis zum Jahr 2028 abgeschlossen werden müssen, insgesamt 58 Millionen Euro zur Verfügung.

Neben Informationsangeboten der LEA unterstützt das Land des Weiteren bei kommunalen Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen der Richtlinien des Landes Hessen nach § 3 des

Hessischen Energiegesetzes (HEG) zur Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen (Kommunalrichtlinie (Energie)) zum Beispiel bei der energieeffizienten Gesamtmodernisierung kommunaler Nichtwohngebäude.

Wiesbaden, 7. November 2025

Kaweh Mansoori